

# RS OGH 1995/2/8 7Ob628/94, 2Ob200/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1995

## Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §180a

IPRG §6

## Rechtssatz

Steht fest, daß der Vater nach ausländischem Recht für ein ausländisches Adoptivkind unterhaltspflichtig ist, ist diese Unterhaltsverpflichtung bei der Bemessung des Unterhalts der leiblichen Kinder auch dann zu berücksichtigen, wenn dieser unter dem Regelunterhalt liegt. Von einem Eingriff in die tragenden Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung kann nämlich keine Rede sein, wenn eine Unterhaltspflicht des Adoptierenden unabhängig davon, ob er bereits leibliche Kinder hat und wie sich die Adoption auf deren Unterhalt auswirkt, vorgesehen ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 628/94

Entscheidungstext OGH 08.02.1995 7 Ob 628/94

- 2 Ob 200/08p

Entscheidungstext OGH 05.03.2009 2 Ob 200/08p

Vgl; Beisatz: Hier: Berücksichtigung einer nach brasilianischem Recht bestehenden konkurrierenden Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seiner Lebensgefährtin. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0047499

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)